



STATUTEN

2013

Statuten fz 2013

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Fahrschulen Zentralschweiz“ (nachfolgend „fz“ genannt) besteht eine Berufsorganisation der Auto- Motorrad- Lastwagen und Motorboot-Fahrlehrer der Region Zentralschweiz. Sie ist als Verein organisiert nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und den nachfolgenden Statuten.

Der Verein fz ist grundsätzlich selbständig, kann sich aber zusätzlich als anerkannte Sektion dem Schweizerischen Fahrlehrerverband SFV (gemäss Art. 4 Abs. 1 von dessen Statuten) anschliessen.

Der Sitz des fz befindet sich an der Geschäftsstelle in Luzern.

Art. 2 Zweck

Der fz bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder auf regionaler Ebene.

Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Amtsstellen und Behörden.
- Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Fahrlehrerverband SFV.
- Fachliche und politische Mitarbeit in Kommissionen für Fragen der Sicherheit, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes im Strassenverkehr.
- Organisieren und Anbieten der Weiterbildung der Fahrlehrer in der Region.
- Information und weitere Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit im Interesse von verbesserten Rahmenbedingungen für den Berufsstand.
- Beraten der Mitglieder in rechtlichen und technischen Fragen zur Berufstätigkeit.
- Der FZ kann mit privaten Unternehmen zusammenarbeiten, sich an solchen beteiligen oder solche selber führen. Er wählt die hierzu geeignete Rechtsform.

Er ist berechtigt, Aufgaben an Dritte zu delegieren. Dritte erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben auf eigene Rechnung.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Dauer

Die Dauer des fz als Verein ist unbeschränkt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

Mitglieder des fz können werden:

- **Aktive Fahrlehrer und Sachverständige** mit gültigem Fahrlehrerausweis
- **Passivmitglieder**, die nicht mehr im Beruf tätig sind und andere, die den Interessen des fz nahestehen

Solange der fz eine Sektion des SFV ist, sind Aktiv- und Passivmitglieder des fz gleichzeitig Aktiv- oder Passivmitglieder des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes SFV.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglied des fz kann werden, wer über einen gültigen Fahrlehrerausweis nach altem Recht, oder über den eidgenössischen Fähigkeitsausweis für Fahrlehrer verfügt.

Art. 6 Passivmitglieder

Dritte, welche den fz ideell oder materiell unterstützen, können auf schriftlichen Antrag als Passivmitglied aufgenommen werden.

Aktivmitglieder die das 75 Altersjahr erreicht haben, die Berufstätigkeit nach FV aufgeben, oder nicht mehr ausführen können, können auf Antrag zum Passivmitglied mutiert werden.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und kein Anrecht auf Dienstleistungen des fz oder des SFV. Ausnahmen sind Anlässe der Geselligkeit und Information.

Art. 6a Freimitglieder nach altem Recht (Übergangsregelung)

Bisherige Freimitglieder und solche, die es bis 01.01. 2015 auf Antrag werden wollen, bezahlen keine Mitgliederbeiträge. (Besitzstandwahrung). Ausgenommen bleibt der Beitrag als Passivmitglied an den SFV. Freimitglieder nach altem Recht haben kein Anrecht auf Dienstleistungen des SFV. Ausgenommen sind Anlässe der Geselligkeit und Information.

Art. 6b Freimitglieder nach neuem Recht Ab 01.01.2015

Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Vereinszwecks oder im Wirkungskreis des fz bemüht und verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum fz-Freimitglied vorgeschlagen werden. Freimitglieder nach neuem Recht sind vom fz-Jahresbeitrag befreit.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereinszwecks oder im Wirkungskreis des fz in ganz spezieller Weise bemüht und verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 8 Beitritt

Die Aufnahme eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet provisorisch aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung des Bewerbers. Definitiv werden die Bewerber von der dem Beitritt folgenden Generalversammlung aufgenommen.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf ein Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist.
- wenn die Voraussetzungen des Beitritts (Art. 4-6) nicht mehr erfüllt wird.
- wenn der Mitgliederbeitrag nach 3-maliger Mahnung nicht bezahlt wird, erfolgt der Ausschluss nach Art. 10.
- Tod

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten oder den Interessen des fz wiederholt oder in schwerwiegender Weise zuwider handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, der ein Quorum von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erfordert. Der Entscheid kann innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung angefochten werden. Das Mitglied kann seinen Antrag an der nächsten Mitgliederversammlung begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen lassen. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Art. 11 Anspruch auf das Vereinsvermögen und Haftung für Vereinsbeiträge

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des fz. Dagegen bleibt das Mitglied gegenüber dem fz für die Erledigung sämtlicher Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens haftbar.

III. Finanzielle Mittel, Haftung und Geschäftsjahr**Art. 12 Einnahmen**

Die Einnahmen des fz setzen sich zusammen aus den:

1. Mitgliederbeiträgen
2. freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
3. anderweitigen Erträgen aus der Tätigkeit als Berufsverband.

Art. 13 Mitgliederbeitrag des FZ

Der fz legt die Mitgliederbeiträge ihrer Aktiv- und Passivmitglieder an der Mitgliederversammlung autonom fest.

Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag.

Die Mitgliederbeiträge werden bis 31. März des laufenden Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.

Art. 13a Mitgliederbeitrag an den SFV

Als Sektion des SFV, bezahlt der fz die Mitgliederbeiträge, gemäss SFV- Statuten, für alle per Ende Januar gemeldeten Aktiv- und Passivmitglieder des fz.

Aktivmitglieder mit mehrfacher Mitgliedschaft in anerkannten Sektionen werden nur einmal über die Sektion gemäss Art. 6 Abs. 3 der Statuten des SFV erfasst.

Die SFV-Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung des SFV jährlich für das nächstfolgende Geschäftsjahr beschlossen.

Als Sektion des SFV, liefert der FZ den SFV-Mitgliederbeitrag bis 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den SFV ab.

Art. 14 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ein allfälliger Rechnungsüberschuss fällt in das Vereinsvermögen.

Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des fz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe des fz sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Rechnungsrevisoren
- A. **Mitgliederversammlung**

Art. 17 Zusammensetzung / Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende März statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Im letztgenannten Fall hat die Einberufung innert zweier Monate durch den Vorstand zu erfolgen.

Art. 18 Vorsitz

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des fz geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 19 Traktanden / Anträge / Wahlvorschläge

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungs-gegenstände gefasst werden.

Anträge, die bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Anträge zu den traktandierten Verhandlungsgegenständen sind bis spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl verlangen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt unter Vorbehalt von Abs. 4 hiernach das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Gleichstand entscheidet das Los. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit einer Stimme.

Für die Abänderung der Statuten, sind 2/3 der zustimmenden Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse und Wahlen werden protokolliert.

Art. 21 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm, den Voranschlag und Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Festsetzung der Entschädigung von Vorstand und Delegierten;
- Déchargeerteilung an den Vorstand;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung der Statuten.

B. Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsident und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann Fachleute zu den Sitzungen einladen. Diese haben lediglich beratende Stimme.

Art. 23 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung.

Der Vorstand hat überdies zusammenzutreten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies verlangt.

Art. 24 Vertretung / Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt die Sektion gegen aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten.

Art. 25 Beschlussfassung des Vorstandes

Der ordnungsgemäss einberufene Vorstand ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes kann geheime Wahl verlangen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Gleichstand entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer Stimme.

Beschlüsse und Wahlen werden protokolliert.

Art. 26 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Sektionsorgan übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Wahl eines Sekretärs und eines Kassiers
2. Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds
3. Vernehmlassung zu Abstimmungsvorlagen
4. Entscheidungen über den Betrieb der Weiterbildung und den weiteren Dienstleistungen

C. Rechnungsrevisoren**Art. 27 Wahl**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Diese können dem FZ angehören. Wiederwahl ist möglich.

Art. 28 Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und das Kassawesen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag.

V. Schlussbestimmungen**Art. 29 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschliessen.

Art. 30 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt zu Handen der Mitgliederversammlung Bericht und Schlussrechnung.

Die Mitgliederversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über die Verteilung des Vereinsvermögens.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme an der Mitgliederversammlung vom 15. März, 2013 in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Namens der Mitgliederversammlung vom 15. März, 2013

Der Präsident:

Robert Eberhard

Die Protokollführerin

Ruth Dambach

Fz – Statuten 2013

Inhaltsverzeichnis

<u>I. Name, Sitz, Zweck und Dauer</u>	1
Art. 1 Name, Sitz	1
Art. 2 Zweck	1
Art. 3 Dauer	1
<u>II. Mitgliedschaft</u>	1
Art. 4 Ordentliche Mitglieder	1
Art. 5 Aktivmitglieder	2
Art. 6 Passivmitglieder	2
Art. 6a Freimitglieder nach altem Recht	2
Art. 6b Freimitglieder nach neuem Recht	2
Art. 7 Ehrenmitglieder	2
Art. 8 Beitritt	2
Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
Art. 10 Ausschluss	2
Art. 11 Anspruch auf das Vereinsvermögen und Haftung für Vereinsbeitrag	3
<u>III. Finanzielle Mittel, Haftung und Geschäftsjahr</u>	3
Art. 12 Einnahmen	3
Art. 13 Mitgliederbeitrag des fz	3
Art. 13a Mitgliederbeitrag an den SFV	3
Art. 14 Jahresrechnung	3
Art. 15 Haftung	3
<u>IV. Organisation</u>	4
Art. 16 Organe	4
A. Mitgliederversammlung	4
Art. 17 Zusammensetzung/Befugnisse	4
Art. 18 Vorsitz	4
Art. 19 Traktanden/Anträge/Wahlvorschläge	4
Art. 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	4
Art. 21 Befugnisse der Mitgliederversammlung	5
B. Vorstand	5
Art. 22 Zusammensetzung	5
Art. 23 Einberufung	5
Art. 24. Vertretung/Zeichnungsberechtigung	5
Art. 25 Beschlussfassung des Vorstandes	5
Art. 26 Befugnisse des Vorstandes	5
C. Rechnungsrevisoren	6
Art. 27 Wahl	6
Art. 28 Aufgabe	6
<u>V. Schlussbestimmungen</u>	6
Art. 29 Auflösung	6
Art. 30 Liquidation	6
Art. 31 Inkrafttreten/Uebergangsregelung	6